

## Richtlinien der Stadt Titisee-Neustadt für die Ehrung von besonderen Leistungen auf dem Gebiet des Sports

### § 1

Im Bewusstsein der Bedeutung des Sports und zur Anerkennung von sportlichen Leistungen führt die Stadt Titisee-Neustadt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der sporttreibenden Vereine jährlich eine Sportlerehrung durch.

### § 2

Die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler bzw. Mannschaften werden geehrt durch die Verleihung einer

### **Sportlerehrenplakette und einer Ehrenurkunde**

### § 3

Folgende Erfolge werden bei der Ehrung berücksichtigt:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Olympische Spiele   | Teilnahme     |
| b) Welt- und Europameisterschaften   | Teilnahme     |
| c) Weltcupplatzierungen  | 1. – 8. Platz |
| d) Deutsche Meisterschaften<br>(Endlauf bzw. Endkampf)   | 1. – 8. Platz |
| e) Internationale Sportwettkämpfe<br>(soweit sie vom jeweiligen Fachverband anerkannt und ausgeschrieben wurden) | 1. – 6. Platz |
| f) Süddeutsche Meisterschaft   | 1. – 6. Platz |
| g) Baden-Württembergische Meisterschaft<br>(oder vergleichbare Meisterschaft eines anderen Bundeslandes)         | 1. – 3. Platz |
| h) Badische Meisterschaft oder Schwarzwaldmeisterschaft (Skidisziplinen)   | 1. – 3. Platz |
| i) Südbadische Meisterschaft   | 1. – 3. Platz |

### § 4

Der Organisationsausschuß der ARGE erhält darüber hinaus ein Vorschlagsrecht bei besonders hervorzuhebenden, sportlichen Leistungen.

### § 5

Bei Erfolgen von Mannschaften wird jedes Mitglied der erfolgreichen Mannschaft geehrt.

#### § 6

Werden von einem Sportler in einem Jahr mehrere Titel erworben, wird die Ehrung nur nach dem am höchsten zu wertenden Erfolg sowie bis zu drei weiteren Ehrungen ausgesprochen.

#### § 7

Die zu ehrenden Leistungen müssen in der Zeit vom 01. Oktober des der Ehrung vorangegangenen Jahres bis zum 30. September des Jahres der Ehrung erbracht worden sein.

#### § 8

Es werden nur Sportler geehrt, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Titisee-Neustadt haben oder für einen Verein gestartet sind, der seinen Sitz in Titisee-Neustadt hat.

#### § 9

Berücksichtigt werden nur Disziplinen die vom Deutschen Sportbund anerkannt sind.

#### § 10

Es zählen nur Erfolge, die im Rahmen von Meisterschaften der Sportfachverbände veranstaltet werden bzw. Erfolge bei Internationalen Sportwettkämpfen, welche durch den jeweiligen Sportfachverband ausgeschrieben und anerkannt sind.

#### §11

Die Erhebung über die Ehrungen obliegt der ARGE der sporttreibenden Vereine von Titisee-Neustadt, die rechtzeitig vor dem mit der Stadt zu vereinbarenden Termin für die Sportlerehrungen der Stadt eine Liste der zu Ehrenden übergibt. Die Liste muß folgenden Inhalt haben: Familienname, Vorname, Wohnort und Straße, Vereinszugehörigkeit, Sportfachdisziplin, Art der Meisterschaft und Platzierung, Zeitpunkt des Erfolges.

#### §12

Die Kosten für die Ehrenurkunden und die Ehrenplakette trägt die Stadt Titisee-Neustadt. Die Urkunde und die Ehrenplakette gehen in das Eigentum des zu Ehrenden über.

#### § 13

Der Organisationsausschuß der ARGE wählt jährlich mit der Mehrheit der anwesenden Vereine eine Mannschaft als „**Mannschaft des Jahres**“ sowie einen/eine „**Sportler/Sportlerin des Jahres**“.

Die „Mannschaft des Jahres“ und „der Sportler/die Sportlerinnen des Jahres“ werden mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.

§ 14

Die Ehrung ist freiwillig und nicht einklagbar. Die Stadt Titisee-Neustadt kann diese Richtlinien nach Anhörung der ARGE jederzeit ändern oder außer Kraft setzen.

§ 15

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.10.1991 in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 28. Januar 1992

Bürgermeister:

Lindler